



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Drainage

Schewior, Georg

Leipzig, 1912

IV. Vergebung der Arbeiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97301)

Alters- und Invaliditäts-Versicherung und der Gebühren für Beaufsichtigung und Leitung der Arbeiten festgesetzt.

Einige Kostenangaben siehe Seite 186 usw.

Titel V. Beschaffung der Röhren.

Die Preise der Röhren werden frei Ziegelei bezw. Eisenbahnstation oder Schiff für die verschiedenen Weiten angegeben; außerdem sind die Kosten für die Anfuhr und Stapelung in Haufen zu berechnen. Maßgebend ist hierbei die Beschaffenheit und Länge der Wege, sowie das Gewicht der Röhren.

Unter diesen Titel fällt auch die Kostenberechnung für Formröhren, für etwaige Muffenrohre und Dichtungsstoffe, für die Ausmündungen, für Umfriedigungen und Vorbaue, für Brunnenstuben und Quellfassungen, ferner für die Unterlagen in nachgiebigem Boden und für Anlagen von Tagewassereinlässen.

Titel VI. Insgemein.

Er umfaßt die Kosten für die Bauleitung, für die Ueberwachung und Abrechnung der Arbeiten, für Sohlpfähle (siehe Seite 88) in den Vorflutgräben, für Nummersteine an den Ausmündungen (siehe Seite 139), für die Anfertigung der Reinkarten nach Herstellung der Drainage und bei Genossenschafts-Drainagen für die Veröffentlichung des Genossenschaftsstatutes, für Gebühren des Rendanten und für unvorhergesehene Arbeiten und Leistungen.

Bei kleinen Drainage-Entwürfen ist eine Zusammenfassung mehrerer Titel je nach den Verhältnissen möglich und statthaft.

6. Das Teilnehmerverzeichnis.

Bei Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften ist ein Verzeichnis der künftigen Genossenschaftsmitglieder erforderlich, wie es das Muster auf Seite 184 und 185 angibt.

Das Teilnehmerverzeichnis enthält auf Grund der Auszüge der Grundsteuermutterrolle in alphabetischer Reihenfolge Namen, Stand und Wohnort der Besitzer und die zur Melioration gezogenen Flächen nach Flur, Parzellennummer, Größe und Reinertrag. Gewöhnlich wird es gleichzeitig als Abstimmungsliste bei den Verhandlungen benutzt.

Kommen mehrere Gemeinden in Frage, so sind sie getrennt zu behandeln.

Außerdem ist das Verzeichnis in zwei Gruppen aufzustellen, wovon die eine die beitragspflichtigen, die andere die beitragsfreien Mitglieder enthält. Am Ende ist eine Gesamtzusammenstellung zu geben.

IV. Vergebung der Arbeiten.

Bei der Vergebung der Arbeiten wird zweckmäßig ein schriftlicher Vertrag zwischen Auftraggeber und Unternehmer abgeschlossen. Derselbe muß folgendes enthalten: Die Namen der Vertragschließenden, den Gegenstand des Unternehmens, Bestimmungen über die Vollendungs- bzw. Teilfristen, sowie etwaige Versäumnisstrafen, desgleichen über die Höhe der Vergütung (zweckmäßig in

Teilnehmerverzeichnis für die Ent- und Be-

Gemarkung

1	2	3		5	6			9				
		Band	Blatt		Kartenblatt (bezw. Flur)	Nummer	Kulturart	Grösse			Rein- ertrag	
								ha	a	qm	h	g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	8	I	10	Schleiffer, Max, Molkereibesitzer	2	19	W 1	16	35	3	84	
						20	W 1	8	92	2	10	
						2	W 1	13	05	3	07	

wässerungsgenossenschaft zu Groß-Gorschütz.

Groß-Gorschütz.

Seite

Davon beteiligt					Ergebnis der Verhandlung über die Bildung der Genossenschaft										Bemerkungen						
					Zustimmend					Widersprechend						Fehlend od. nicht abstimmand					
Größe			Rein-ertrag		Größe			Rein-ertrag		Größe			Rein-ertrag			Größe			Rein-ertrag		
ha	a	qm	℔	⊥	ha	a	qm	℔	⊥	ha	a	qm	℔	⊥	ha	a	qm	℔	⊥	19.	
11.					13.					15.					17.					19.	
	16	35	3	84																	
	8	92	2	10																	
	10	00	2	35																	
Zus.	35	27	8	29	35	27	8	29													

Stücklohnsätzen mit genauer Ausführung aller unentgeltlichen Nebenleistungen), die Vereinbarung eines Tagelohnsatzes bei Stellung von Arbeitern für außervertragliche Leistungen, desgleichen über die Arbeitsleistung, die Beschaffung der Baustoffe, Uebernahme der Baustoffe durch den Unternehmer, falls diese anderweitig geliefert werden, Beaufsichtigung der Ausführung, Entziehung der Arbeit usw., Bestimmungen über notwendig werdende Abweichungen von dem Entwurf; über Zeit der Gewährleistung, Sicherheitsleistung und Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand, schiedsrichterliche Entscheidung und Kosten für Stempel.

Der Schlesische Verein zur Förderung der Kulturtechnik, Sitz in Breslau, hat Musterverträge ausarbeiten lassen, die sämtliche in Betracht kommenden rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte enthalten und den Weg angeben, in welcher Weise das Verhältnis zwischen den beiden Vertragschließenden am besten geregelt wird.

Die Verträge umfassen:

- A. Die Ausführung der Vorarbeiten,
- B. die Ausführung der Melioration

und können im Bedarfsfalle entsprechende Abänderungen erfahren. Sie sind vom Vorsitzenden des Vereins gegen Einsendung von 50 Pfg. in Briefmarken zu beziehen.

Zu den Verträgen über die Ausführung von Drainierungen hat weiter das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 25. März 1911 eine Verfügung für spezielle Fälle erlassen, die dem Wortlaut nach auf Seite 203 bis 208 aufgenommen ist.

V. Kosten der Drainagen.

Die **Gesamtkosten** der Drainagen betragen unter mittleren Bodenverhältnissen und Rohrpreisen auf Kulturböden durchschnittlich etwa 200 bis 250 M für das ha. Bei günstigen Verhältnissen, wozu auch die Höhe der Löhne und eine weite Stragentfernung zu rechnen ist, gehen sie bis 120 M/ha hinab, steigen aber andererseits auf 400 M/ha und mehr, wenn die Aufwendungen für Vorflutbeschaffung beträchtlich sind. Nach Wittschier*) betragen die Kosten der von der Königl. Ansiedlungskommission für Posen bis zum Frühjahr 1901 ausgeführten Drainagen durchschnittlich 167 M/ha, wobei die Anfuhr der Drainröhren von den betreffenden Gütern unentgeltlich geleistet wurde. Dem angegebenen Betrage liegt zugrunde eine Fläche von 34 642 ha, die sich auf 159 Güter verteilt. Der abgerechnete bzw. veranschlagte Kostenaufwand erreicht die Höhe von 5 854 827 M.

Die Kosten für einen gegebenen Fall lassen sich zutreffend nur auf Grund eingehender Pläne, der Drainpläne, feststellen, in der Weise, wie in den vorigen Kapiteln näher angegeben ist. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen, die zu besonderen Zwecken, z. B. Entwässerung von Gebäuden, Wegen usw., ausgeführt werden.

*) Zeitschrift für Vermessungswesen. Jahrg. 1901. S. 112.